



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. April 1987

Nummer 16

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301	31. 3. 1987	Siebte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung	149
20320	31. 3. 1987	Vierte Verordnung zur Änderung der Landeszulagenverordnung	154
223	21. 3. 1987	Verordnung über die höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe (Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe)	151

20301

Siebte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung Vom 31. März 1987

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1987 (GV. NW. S. 135), wird im Benehmen mit dem Ausschuß für Innere Verwaltung des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 1983 (GV. NW. S. 539), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden in Nummer 1 die Wörter „§ 223 LBG“ durch die Wörter „§§ 203 a und 223 des Landesbeamtengesetzes (LBG)“ ersetzt.
2. In § 4 erhält Absatz 3 folgende Fassung:
(3) Die Eingangsämter der Laufbahnen in den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes ergeben sich aus dem Besoldungsrecht. Eingangsamt der Laufbahnen des höheren Dienstes ist vorbehaltlich höherer besoldungsrechtlicher Einstufung ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 mit Stellenzulage nach Nummer 27 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.
3. In § 5 Abs. 1 werden in Buchstabe e die Wörter „§ 7 Abs. 5“ durch die Wörter „§ 7 Abs. 6“ ersetzt.

4. In § 6 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „der Befähigungserwerb“ durch die Wörter „die Einstellung“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden in Halbsatz 2 die Wörter „in den Fällen des Buchstaben a“ durch die Wörter „für Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung“ ersetzt.

5. In § 7 Abs. 4 werden in Satz 1 die Wörter „Absatzes 2“ durch die Wörter „Absatzes 3“ ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden in Nummer 5 die Wörter „und eines Mutterschaftsurlaubs“ gestrichen; der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird als Nummer 6 angefügt:
6. Zeiten, die infolge der Betreuung von minderjährigen, mit dem Beamten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindern zu einer Verzögerung bei der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe geführt haben, höchstens jedoch ein Jahr.
- c) In Absatz 3 werden in Nummer 2 nach dem Wort „Fraktionen“ die Wörter „des Europäischen Parlamentes,“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 wird in Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt; als Nummer 4 wird angefügt:
4. bis zur Dauer von insgesamt einem Jahr die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge infolge der Betreuung von minderjährigen, mit dem Beamten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindern; dies gilt nicht, soweit bereits Zeiten nach Absatz 2 Nr. 6 angerechnet worden sind.

- e) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 7 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuregelung der“ durch die Wörter „§ 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland, § 7 Abs. 4 des Gesetzes über die“ ersetzt.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
Verordnungen über die Ausbildung und Prüfung (Rechtsverordnungen gemäß § 16 LBG)
 - b) In den Absätzen 1, 2 und 5 werden jeweils in Satz 1 die Wörter „Ausbildungs- und Prüfungsordnungen“ durch die Wörter „Rechtsverordnungen gemäß § 16 LBG“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird als Satz 2 angefügt:
Eine schriftliche Prüfung soll bereits während der im Einzelfall vorgesehenen Dauer des Vorbereitungsdienstes abgenommen werden, eine mündliche Prüfung wird sobald wie möglich nach der schriftlichen Prüfung abgeschlossen.
 - d) In Absatz 3 werden in Satz 1 vor dem Wort „durch“ die Wörter „außerhalb des Landesbeamtengesetzes, dieser Verordnung oder einer Rechtsverordnung gemäß § 16 LBG“ eingefügt.
 - e) In Absatz 5 werden in Satz 4 die Wörter „und für die Laufbahnen bei den Gerichten im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ gestrichen.
8. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab.
 - b) In Absatz 3 werden das Semikolon und der nachfolgende Halbsatz 2 durch einen Punkt ersetzt.
9. In § 24 werden in Absatz 4 die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.
10. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird gestrichen, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - b) In dem neuen Absatz 2 werden die Wörter „oder das Abschlußzeugnis einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule oder anderen höheren technischen Fachschule“ gestrichen.
11. In § 27 wird Absatz 3 wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „und in der Laufbahn des gehobenen Forstdienstes“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 erhält Halbsatz 2 folgende Fassung:
die Anrechnung darf 18 Monate nicht unter- und 24 Monate nicht überschreiten.
12. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab.
 - b) In Absatz 3 werden das Semikolon und der nachfolgende Halbsatz 2 durch einen Punkt ersetzt.
13. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 erhält Nummer 1 folgende Fassung:
1. das Abschlußzeugnis einer Fachhochschule,
 - b) Absatz 3 wird gestrichen, die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
 - c) In dem neuen Absatz 3 werden die Wörter „Bildungseinrichtung (Absatz 2 Nr. 1)“ durch das Wort „Fachhochschule“ ersetzt.
14. In § 33 erhält Absatz 4 folgende Fassung:
- (4) Von Sozialarbeitern und von Sozialpädagogen ist die hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst abzuleisten; auf die hauptberufliche Tätigkeit ist ein gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 1 abgeleistetes Berufspraktikum anzurechnen.
15. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab.
 - b) In Absatz 3 werden das Semikolon und der nachfolgende Halbsatz 2 durch einen Punkt ersetzt.
16. In § 43 wird als Absatz 5 angefügt:
- (5) In der Laufbahn des höheren bautechnischen Dienstes, in der überwiegend Standsicherheitsnachweise zu prüfen sind, beträgt die Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit fünf Jahre. Sie muß eine einjährige Tätigkeit als Bauleiter gemäß § 56 der Landesbauordnung und eine vierjährige Tätigkeit gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 2, in der Standsicherheitsnachweise angefertigt und geprüft wurden, umfassen.
17. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Gesamtseminaren für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer“ durch die Wörter „Studienseminaren (§ 3 Abs. 1 Lehrerausbildungsgesetz)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden in Buchstabe a die Wörter „Laufbahnen des Lehramtes an Fachschulen und“ durch das Wort „Laufbahn“ ersetzt; die Wörter „oder für Medienpädagogik“ werden gestrichen.
18. In § 53a Abs. 1 werden in den Nummern 1 und 2 jeweils die Wörter „einer Ausbildungsgruppe an einem Gesamtseminar“ durch die Wörter „eines Studienseminars“ ersetzt.
19. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Wörter „einer Ausbildungsgruppe bei einem Gesamtseminar“ durch die Wörter „eines Studienseminars“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „und soweit bei den Gesamtseminaren Ämter außerhalb der Ausbildungsgruppen“ gestrichen.
20. In § 58 werden in Absatz 1 die Absatzbezeichnung und Absatz 2 gestrichen.
21. § 62a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „seh- und hörgeschädigten“ durch die Wörter „seh- oder hörgeschädigten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Buchstabe b“ gestrichen.
22. In § 64 wird als Absatz 4 angefügt:
- (4) Bewerber, die nicht das Abschlußzeugnis einer Fachhochschule erworben haben, müssen neben den nach Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 oder Absatz 3 geforderten Zeugnissen oder Prüfungen eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen.
23. § 83 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird angefügt: „... Folgen eines Laufbahnwechsels“
 - b) In Absatz 1 wird in Halbsatz 1 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort „Dienstherren“ werden die Wörter „und nach einem Laufbahnwechsel“ eingefügt.
 - c) Als Absatz 7 wird angefügt:
(7) Bei einem Wechsel in eine nicht gleichwertige Laufbahn leistet der Beamte die nach dieser Verordnung als Probezeit festgelegte Zeit unter Belastung seiner bisherigen Rechtsstellung sowie seiner bisherigen Dienst- oder Amtsbezeichnung ab; bewährt er sich nicht, tritt er in seine bisherige Laufbahn zurück. § 24 LBG bleibt unberührt.
24. In § 84 wird Absatz 1 wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 7 werden in Halbsatz 1 die Wörter „einer Ausbildungsgruppe bei einem Gesamtseminar“

durch die Wörter „eines Studienseminars“ ersetzt; in Halbsatz 2 werden die Wörter „sowie bei den Gesamtseminaren“ gestrichen.

- b) In Satz 1 erhält Nummer 8 folgende Fassung:
8. dem Promotionserfordernis: § 66 b Abs. 1 Nr. 2.

25. § 92 wird gestrichen.

26. Die Anlage 2 - Laufbahnen besonderer Fachrichtungen des gehobenen Dienstes - wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift erhält die Klammer folgende Fassung: „(zu § 32 Abs. 1)“
b) In Nummer 2.5 werden nach dem Wort „Mittelstand“ die Wörter „und Technologie und beim Minister für Stadtentwicklung, Wohnen“ eingefügt.
c) In Nummer 2.11 werden die Wörter „Verkehr und des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung“ durch die Wörter „Technologie und des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.

27. Die Anlage 3 - Laufbahnen besonderer Fachrichtungen des höheren Dienstes - wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 1.10 und 1.11 werden jeweils das Satzzeichen und das Wort „; Ökologen“ angefügt.
b) Nach Nummer 1.12 wird eingefügt:
1.13 Dienst in der Ingenieur-
Standsicherheitsprüfung (Bauingenieurwesen)
c) In Nummer 2.1 werden die Wörter „Dienst als Chemiker“ durch die Wörter „Wissenschaftlicher Dienst“ ersetzt; nach dem Wort „Chemiker“ werden das Satzzeichen und das Wort „; Psychologen“ angefügt.
d) In Nummer 2.3 werden das Satzzeichen und die Wörter „; Ingenieure (Landespflege)“ angefügt.
e) In Nummer 2.4 wird das Wort „Elektronik“ durch das Wort „Elektrotechnik“ ersetzt.
f) In Nummer 2.5 werden vor dem Wort „Mathematiker“ die Wörter „Ingenieure (Technischer Umweltschutz);“ eingefügt.
g) In Nummer 2.13 wird vor dem Wort „Geophysiker“ das Wort „Forstwirte;“ eingefügt.
h) In Nummer 2.16 werden die Wörter „straßenbautechnischen Dienstes“ durch die Wörter „bautechnischen Verwaltungsdienstes“ ersetzt; nach dem Wort „Mittelstand“ werden die Wörter „und Technologie, beim Minister für Stadtentwicklung, Wohnen“ eingefügt; die Wörter „(Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Hüttenkunde, Maschinenbau)“ werden gestrichen.
i) In Nummer 2.17 werden die Wörter „in Bereichen mit ausschließlich fachspezifischen Aufgaben“ gestrichen; nach dem Wort „Innenminister;“ werden die Wörter „Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales;“ eingefügt; das Wort „Verkehr“ wird durch das Wort „Technologie“ ersetzt; die Wörter „und des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung“ werden durch die Wörter „des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr“ ersetzt.
j) In Nummer 2.20 werden nach dem Wort „Forstplanung“ die Wörter „und der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung“ eingefügt.
k) In Nummer 3.18 werden vor dem Wort „Vermessungswesen“ das Wort und das Satzzeichen „Raumplanung;“ eingefügt.

Artikel II

§ 1

§ 11 Abs. 2 Nr. 5 der Laufbahnverordnung in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung (Artikel III) geltenden Fassung ist weiter anzuwenden, soweit Mutterschaftsurlaub genommen wurde.

§ 2

Es werden aufgehoben:

- Artikel II §§ 1 bis 3 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 274),
- Artikel II §§ 2 bis 6 sowie §§ 8 und 9 der Vierten Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 25. März 1981 (GV. NW. S. 186).

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. März 1987

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Finanzminister

Posser

Der Innenminister

Schnoor

- GV. NW. 1987 S. 149.

223

Verordnung über die höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe

(Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung
über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der
gymnasialen Oberstufe)

Vom 21. März 1987

Aufgrund des § 26 b Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 288), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 28. März 1979 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 1986 (GV. NW. S. 535), wird wie folgt geändert:

Artikel I

- Die Bezeichnung der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)“

- Der Dritte und Vierte Teil des Inhaltsverzeichnisses erhalten folgende Fassung:

„Dritter Teil:

Besondere Bestimmungen für die höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe

- § 46 Berufsbezogene Schwerpunkte
- § 47 Grundkurse, Leistungskurse
- § 48 Aufgabenfelder und Unterrichtsfächer
- § 49 Gliederung der Jahrgangsstufe 11
- § 50 Versetzung in die Jahrgangsstufe 12
- § 51 Pflichtfächer in den Jahrgangsstufen 12 und 13
- § 52 Wahl der Abiturfächer
- § 53 Zentraler Abiturausschuß, Fachprüfungsausschüsse
- § 54 Anrechnung der Kurse für die Gesamtqualifikation

Vierter Teil: Schlußbestimmungen

§ 55 Inkrafttreten

3. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Diese Verordnung gilt für die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule sowie nach Maßgabe des Dritten Teils für die höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe. Die individuelle Schwerpunktsetzung (Absatz 1) wird in der höheren Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe auch durch die Wahl berufsbezogener Schwerpunkte verwirklicht; im Rahmen der in Absatz 1 genannten Ziele vermittelt sie berufliche Kenntnisse.“

4. Der Dritte Teil erhält folgende Fassung:

„Dritter Teil: Besondere Bestimmungen für die höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe

§ 46

Berufsbezogene Schwerpunkte

(1) Bildungsgänge in der höheren Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe werden mit den berufsbezogenen Schwerpunkten

1. Wirtschaft und Verwaltung,
 2. Technik
- eingerrichtet.

(2) Für die höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe gelten der Erste und Zweite Teil dieser Verordnung, soweit die nachfolgenden Vorschriften keine anderen Regelungen vorsehen.

§ 47 (statt § 6 Abs. 3 und 4)

Grundkurse, Leistungskurse

(1) Der schwerpunktbezogene Leistungskurs (zweites Leistungsfach) wird ab Jahrgangsstufe 11/I eingerichtet, der andere Leistungskurs ab Jahrgangsstufe 12/I.

(2) Grundkurse werden in der Regel dreistündig, Leistungskurse in der Regel sechstündig unterrichtet. Der Kultusminister kann für einzelne Fächer bestimmen, daß - außer in Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen - Grundkurse zweistündig und Leistungskurse fünfstündig unterrichtet werden.

(3) Leistungskurse werden in der Regel eigenständig neben den Grundkursen angeboten. In besonderen Ausnahmefällen können sie mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde durch Zusatzkurse zu Grundkursen eingerichtet werden.

§ 48 (statt § 7)

Aufgabenfelder und Unterrichtsfächer

(1) Im Schwerpunkt Wirtschaft und Verwaltung werden die Fächer wie folgt den Aufgabenfeldern zugeordnet:

1. sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I)
Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch, Niederländisch, Italienisch, Musik, Kunst
2. gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II)
Politik/Geschichte, Wirtschaftsrecht, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen, Wirtschaftsgeographie, Spezielle Betriebswirtschaftslehre
3. mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III)
Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Wirtschaftsinformatik/Organisationslehre.

(2) Im Schwerpunkt Technik werden die Fächer wie folgt den Aufgabenfeldern zugeordnet:

1. sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I)
Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch, Niederländisch, Italienisch, Kunst, Musik

2. gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II)
Politik/Geschichte, Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsgeographie, Rechtskunde

3. mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III)
Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Technisches Zeichnen (nur in der Jahrgangsstufe 11), Informatik, Elektrotechnik, Bautechnik, Maschinentechnik, Gestaltungstechnik, Chemietechnik.

(3) In allen Schwerpunkten sind die Fächer Religionslehre und Sport keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

(4) Für die Gestaltung des Unterrichts und für die Anforderungen, die an die Schüler während des Bildungsgangs und in der Abiturprüfung gestellt werden, gelten die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der höheren Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe.

(5) Der Kultusminister kann weitere Fächer zulassen, wenn erprobte Richtlinien für die Jahrgangsstufen 11 bis 13 und veröffentlichte Prüfungsanforderungen vorliegen.

§ 49 (statt § 9)

Gliederung der Jahrgangsstufe 11

(1) Im Pflichtbereich der Jahrgangsstufe 11 nimmt der Schüler am Unterricht in den folgenden Fächern teil:

Deutsch	3 Wochenstunden
Englisch	3 Wochenstunden
Mathematik	3 Wochenstunden
Religionslehre	2 Wochenstunden
Sport	2 Wochenstunden
Politik/Geschichte	2 Wochenstunden

(2) Im Schwerpunkt Wirtschaft und Verwaltung nimmt der Schüler darüber hinaus am Unterricht in folgenden Fächern teil:

Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen (zweites Leistungsfach)	6 Wochenstunden
Volkswirtschaftslehre	3 Wochenstunden
Physik oder Chemie oder Biologie	2 Wochenstunden
Wirtschaftsinformatik/Organisationslehre oder Spezielle Betriebswirtschaftslehre	2 Wochenstunden

(3) Im Schwerpunkt Technik nimmt der Schüler über die in Absatz 1 genannten Fächer hinaus am Unterricht in folgenden Fächern teil:

Elektrotechnik oder Bautechnik oder Maschinentechnik oder Chemietechnik (zweites Leistungsfach)	6 Wochenstunden
Physik	2 Wochenstunden
Chemie	2 Wochenstunden
Volks- und Betriebswirtschaftslehre	3 Wochenstunden

(4) Im Wahlbereich der Jahrgangsstufe 11 können dreistündige Grundkurse und in der Regel zweistündige Angleichungskurse angeboten werden. Als Grundkurse sind die in § 48 genannten Fächer wählbar, sofern sie nicht schon im Pflichtbereich belegt wurden. Angleichungskurse dienen dem Ausgleich von Defiziten in Fächern des Pflichtbereichs, in der Regel in den Fächern Deutsch, Mathematik, Fremdsprache.

(5) Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen fortlaufenden Pflichtunterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, müssen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gemäß § 40 Abs. 1 in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 eine neu einsetzende zweite Fremdsprache mindestens in Grundkursen durchgehend belegen. Schüler, die erst in der Jahrgangsstufe 9 eine zweite Fremdsprache begonnen haben, müssen diese in der Jahrgangsstufe 11 mindestens in Grundkursen fortführen.

§ 50 (statt § 10 Abs. 2 bis 7)

Versetzung in die Jahrgangsstufe 12

(1) Grundlage für die Versetzungsentscheidung sind alle Leistungen, die der Schüler im Pflichtbereich der

Jahrgangsstufe 11/II erbracht hat. Der Schüler wird in die Jahrgangsstufe 12 versetzt, wenn diese Leistungen mindestens ausreichend waren. Darüber hinaus wird er auch versetzt, wenn dies nicht aufgrund des Absatzes 2 ausgeschlossen ist.

(2) Ein Schüler wird nicht versetzt, wenn seine Leistungen

- a) im zweiten Leistungsfach ungenügend sind,
- b) in einem anderen Fach ungenügend sind, sofern die Minderleistung nicht durch mindestens befriedigende Leistungen in einem weiteren Fach ausgeglichen wird,
- c) im zweiten Leistungsfach mangelhaft sind, sofern die Minderleistung nicht durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei weiteren Fächern ausgeglichen wird,
- d) im zweiten Leistungsfach und in einem anderen Fach mangelhaft sind, sofern die Minderleistung nicht durch mindestens befriedigende Leistungen in drei weiteren Fächern ausgeglichen wird,
- e) in zwei Fächern mit Ausnahme des zweiten Leistungsfachs mangelhaft sind, sofern die Minderleistung nicht durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei weiteren Fächern ausgeglichen wird,
- f) in mehr als zwei Fächern nicht ausreichend sind.

§ 51 (statt § 12)

Pflichtfächer in den Jahrgangsstufen 12 und 13

(1) In der Jahrgangsstufe 12/I belegt der Schüler aus den Fächern des Pflicht- und Wahlbereichs zwei Leistungsfächer. Das erste Leistungsfach (Erstes Abiturfach) muß eine aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein. Das zweite Leistungsfach wird aus der Jahrgangsstufe 11 fortgeführt. Das zweite Leistungsfach sowie das vom Schüler gewählte Leistungsfach sind Fächer der schriftlichen Abiturprüfung.

(2) In den Jahrgangsstufen 12 und 13 setzt der Schüler den Pflichtunterricht in den Fächern der gemeinsamen Grundbildung in den drei Aufgabenfeldern, in Religionslehre und Sport entsprechend den nachfolgenden Regelungen in Grund- und Leistungskursen (§ 47 Abs. 2) fort.

(3) Schwerpunkt Wirtschaft und Verwaltung:

Aufgabenfeld I	Deutsch	- 2 Schulhalbjahre
	Englisch	- 4 Schulhalbjahre
	Kunst oder Musik oder Literatur	- 2 Schulhalbjahre
Aufgabenfeld II	Politik/Geschichte	- 4 Schulhalbjahre
	Spezielle Betriebswirtschaftslehre (soweit in der Jahrgangsstufe 11 gewählt)	- 4 Schulhalbjahre
	Volkswirtschaftslehre	- 4 Schulhalbjahre
	Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	- 4 Schulhalbjahre
Aufgabenfeld III	Mathematik	- 4 Schulhalbjahre
	Naturwissenschaft aus der Jahrgangsstufe 11	- 4 Schulhalbjahre
	Wirtschaftsinformatik/Organisationslehre (soweit in der Jahrgangsstufe 11 gewählt)	- 4 Schulhalbjahre
		- 4 Schulhalbjahre.

(4) Schwerpunkt Technik:

Aufgabenfeld I	Deutsch	- 2 Schulhalbjahre
	Englisch	- 4 Schulhalbjahre
	Kunst oder Musik oder Literatur	- 2 Schulhalbjahre
Aufgabenfeld II	Politik/Geschichte	- 4 Schulhalbjahre
	Volks- und Betriebswirtschaftslehre	- 2 Schulhalbjahre
Aufgabenfeld III	Mathematik	- 4 Schulhalbjahre
	eine aus der Jahrgangsstufe 11 fortgesetzte Naturwissenschaft	- 4 Schulhalbjahre
	Elektrotechnik, Bau-technik, Maschinen-technik oder Chemie-technik	- 4 Schulhalbjahre.

(5) Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, müssen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gemäß § 40 Abs. 1 in den Jahrgangsstufen 12 und 13 ihre gemäß § 49 Abs. 5 in der Jahrgangsstufe II begonnene zweite Fremdsprache kontinuierlich bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13/II fortsetzen.

(6) Religionslehre wird mindestens mit vier Grundkursen in den Jahrgangsstufen 12 und 13 belegt § 11 Abs. 3 der Allgemeinen Schulordnung bleibt unberührt.

(7) Sport wird mindestens mit vier Grundkursen in den Jahrgangsstufen 12 und 13 fortgeführt.

(8) In einem Leistungsfach kann nach Maßgabe der Richtlinien und Lehrpläne eine Facharbeit angefertigt werden. Der Schüler kann hierbei höchstens 30 Punkte (in zweifacher Wertung) für die Gesamtqualifikation erreichen.

§ 52 (zu § 13)

Wahl der Abiturfächer

Fach der Abiturprüfung kann nur ein Fach gemäß § 49 Abs. 1 bis 3 und 5 sein.

§ 53 (statt §§ 25 Abs. 6, 26 Abs. 4)

Zentraler Abiturausschuß, Fachprüfungsausschüsse

(1) Der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses und die Vorsitzenden der Fachprüfungsausschüsse müssen beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen oder zum Lehramt am Gymnasium besitzen oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, ein Fach in der höheren Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe zu unterrichten.

(2) Der Fachprüfer muß in der Regel, der Schriftführer und der Fachbeisitzer sollen in dem jeweiligen Fach ihre Lehramtsprüfungen abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen, zum Lehramt am Gymnasium oder zum Lehramt für die Sekundarstufe II besitzen.

§ 54 (zu § 28)

Anrechnung der Kurse für die Gesamtqualifikation

(1) Grundlage für die Gesamtqualifikation sind die Pflichtbindungen des § 51.

(2) Ergänzend zu § 28 ist im Schwerpunkt Wirtschaft und Verwaltung je ein Kurs aus der Jahrgangsstufe 13 in den Fächern Volkswirtschaftslehre sowie Wirtschaftsinformatik oder Spezielle Betriebswirtschaftslehre in die Gesamtqualifikation einzubringen, soweit nicht die übrigen Bedingungen des § 28 entgegenstehen.

5. Der bisherige Dritte Teil wird Vierter Teil; der bisherige § 46 wird § 55.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1987 in Kraft.

(2) Schüler, die bei Beginn des Schuljahres 1987/88 den gymnasialen Zweig der Höheren Handelsschule besuchen, beenden ihre Schullaufbahn nach den bisher geltenden Bestimmungen.

Düsseldorf, den 21. März 1987

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

– GV. NW. 1987 S. 151.

20320

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Landeszulagenverordnung
Vom 31. März 1987**

Auf Grund des § 78 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1553), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2542), wird verordnet:

Die Landeszulagenverordnung (LZulVO) vom 7. März 1978 (GV. NW. S. 142), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 1984 (GV. NW. S. 658), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Studienräte und Oberstudienräte, die neben der Unterrichtstätigkeit im Schuldienst Aufgaben als Fachleiter

an einem Studienseminar oder als Fachleiter in der Lehrerfortbildung wahrnehmen, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage. Die Stellenzulage wird grundsätzlich nur gewährt, wenn diese Beamten als Fachleiter allgemein in Stellen der Besoldungsgruppe A 15 geführt werden. Die Zulage wird auch gewährt, wenn zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Aus- und Fortbildungskapazitäten eine freigewordene Fachleiterstelle wieder besetzt werden muß, eine im Rahmen der Höchstgrenze der Fußnote 9 zu Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung ausgebrachte Planstelle für Studiendirektoren aber wegen haushaltsmäßiger Vorgaben nicht in Anspruch genommen werden kann.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. März 1987

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Finanzminister

Posser

Der Innenminister

Schnoor

(L. S.)

– GV. NW. 1987 S. 154.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359